## **Landesbibliothek Oldenburg**

Digitalisierung von Drucken

**Schifffahrts-Handbuch** 

Strackerjan, Friedrich Anton
Oldenburg, 1860

C. Nachfuge zu Art. 5. des vorstehenden Vertrages.

urn:nbn:de:gbv:45:1-7446

hinsichtlich der in diesem Artikel gedachten Häsen, auf Oldenburgische Schiffe ausgedehnt sein und fortbestehen sollen, als Britische Schiffe und deren Ladungen bei ihrer Ankunft daselbst während ihres Verbleibens darin und bei ihrem Abgange von dort auf denselben Juß gestellt sind, wie Oldenburgische Schiffe.

Art. 6. sett die Dauer des Vertrags bedingungsweise bis zum 1. Januar 1854 und ferner bis auf 12monatliche Kündigung fest.

## C. Nachfuge zu Art. 5. des vorstehenden Vertrages.

39d 1900 1919 Reg. Befanntm. vom 24. Oct. 1845.

Die Vorrechte, welche der Oldenburgischen Flagge im Art. 5. gewährt werden, sind bis weiter auch auf die Münsdungen der Trave oder der Memel, oder der zwischen dens selben belegenen Flüsse ausgedehnt.

## D. Vereinbarung wegen Auslieferung desertirter Matrosen.

vorbemerit kommen mögen, innerball des Gedicks des Groß.

Reg. Bekanntm. vom 23. Juli 1853.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs und mit Zustimmung des Landtags ist von dem Großherzoglichen Staatsministerium die Verpflich= tung übernommen:

baß Matrosen und Seeleute, welche in den Oldenburgischen Häsen von einem unter Großbritannischer Flagge sahrenden Kauffahrteischiffe desertiren, wo sie sich innerhalb Oldenburgischen Staatsgebiets betreffen lassen, auf Ansuchen des Großbritannischen Consuls oder Capitains des betreffenden Schiffs von den Oldenb. Polizeibehörden angehalten und an Bord ihres resp. Schiffs zurückgeliesert werden sollen.